



GEMEINDEAMT SONNTAG

Bezirk Bludenz – Vorarlberg

Boden 57

6731 Sonntag



Zl. so616.0-2/2022-1-1

Sonntag,

23. März 2022

Verordnung

Über die Erlassung eines Halte- und Parkverbotes beim Güterweg Sonntag-Bregenzer-Halde im Bereich Einmündung in die L 193 Faschinastraße.

Gemäß den §§ 43 Abs 1 lit b und 96 Abs 4 iVm § 94d Z 4a) der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr. 159/1960 idgF, sowie dem Beschluss des Gemeindevorstandes von Sonntag vom 03.03.2022, wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs beim Güterweg Sonntag-Bregenzer-Halde im Bereich Einmündung L 193 Faschinastraße ein Halte- und Parkverbot auf 110 M entlang des Güterweges erlassen.

§ 1

Ab der Einmündung in den Güterweg Sonntag-Bregenzer-Halde ist das beidseitige Halten und Parken entlang des Güterweges für 110 Meter, verboten (siehe Skizze Anlage 1)

§ 2

Die Verordnung tritt gemäß §44 Abs. 1 StVO 1960 mit der beidseitigen Anbringung der Verbotsschilder „Halten und Parken verboten“ sowie den Zusatztafeln „beidseits auf 110 Meter“ und „Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt“, in Kraft.

Der Bürgermeister

Stefan Nigsch

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Angeschlagen an der Amtstafel der Gemeinde am: 24.03.2022

Abgenommen von der Amtstafel der Gemeinde am: 08.04.2022



Dieses Dokument ist amtssig
Government-Gesetzes.

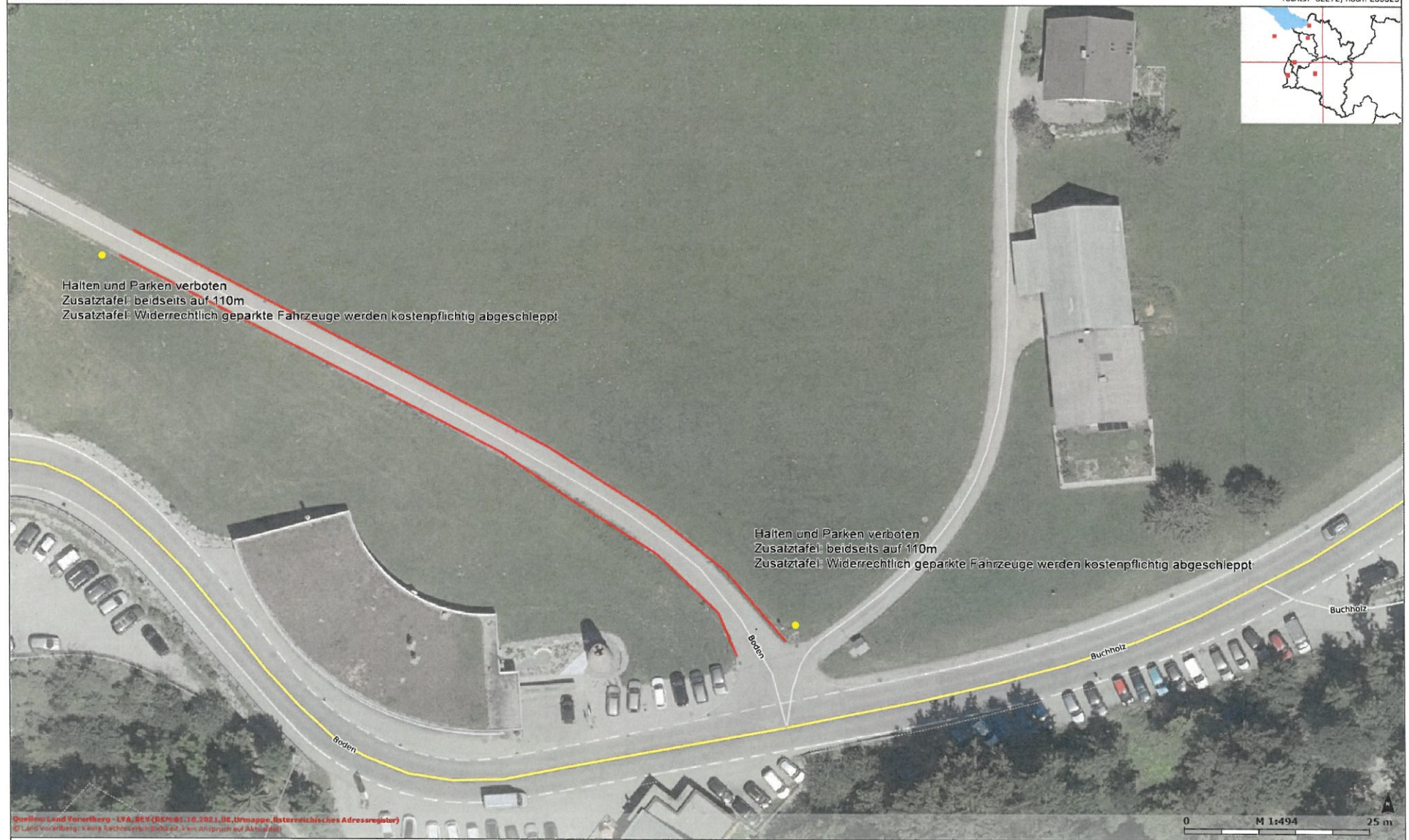
Mechanismen zur Überprüfung
Dokuments sind unter
<https://www.vorarlberg.at/sig>
verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments k
Gemeinde Sonntag
Boden 57
6731 Sonntag

E-mail: gemeinde.sonntag@
überprüft werden.

```
rechts: -32460; hoch: 233623
```

rechts: -32272; hoch: 233623



Quelle: Land Vorarlberg - LVA, BEV (BKM-01.10.2021, DE, Urmappe, Österreichisches Adressregister)
© Land Vorarlberg: keine Rechtserbindlichkeit, kein Anspruch auf Aktualität!

rechts: -32460; hoch: 233510

rechts: -32272; hoch: 233510

Karte erstellt am: 11.03.2022

Zweck:

Abteilung:

Bearbeitung: